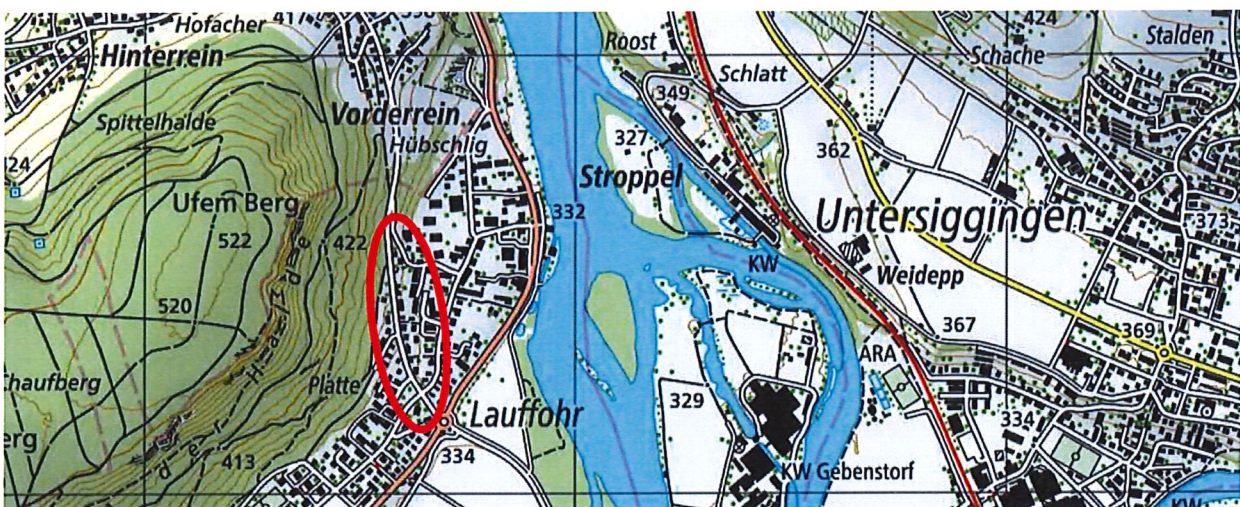


Bericht und Antrag
des Stadtrates an den Wohnerrat
betreffend
Baukredit für die Sanierung der Reinerstrasse



1. Ausgangslage

Die Reinerstrasse führt vom Kreisel der K112 Zurzacherstrasse / Vogelsangerstrasse entlang des Bruggerbergs Richtung Norden nach Vorderrein (Gemeinde Rüfenach). Die Reinerstrasse dient als kommunale Verbindungsstrasse der beiden Ortsteile Rein (Gemeinde Rüfenach) und Lauffohr (Stadt Brugg). Die Strasse weist heute eine variable Strassenbreite von rund 5 m bis 8 m und eine Gesamtlänge auf Brugger Gemeindegebiet von rund 550 m auf. Mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr (DTV) von ca. 1'200 Fahrzeugen ist sie eine gering belastete Strasse. Sie weist viele Belagsflicke und an verschiedenen Stellen Risse auf. Im Gemeindegebiet Rüfenach ist die Strasse bereits erneuert.

Die Strassensanierung erfolgt in Koordination mit der Erneuerung der Werkleitungen und der Umsetzung der GEP-Massnahmen 54a (Neubau Regenwasserleitungen) und 50a (Sanierung Schmutzwasserleitungen). Durch die Koordination dieser Vorhaben können Synergien genutzt und Ressourcen effizient eingesetzt werden.

2. Sanierungsprojekt

2.1 Belagserneuerung

Die heutige Geometrie der Reinerstrasse wird mehrheitlich beibehalten, sodass möglichst geringe Anpassungen vorgenommen werden müssen. Landerwerb ist nicht erforderlich. Das Projekt sieht eine Vereinheitlichung der Strassenbreite auf 5.6 m vor. Falls zu einem späteren Zeitpunkt eine Temporeduktion eingeführt werden soll (Thema Tempo 30), entspricht die Strassengeometrie auch diesen Anforderungen.

Wo nötig wird die Fundationsschicht ersetzt und 50 cm stark eingebaut. Der Belagsaufbau richtet sich nach dem Verkehrsaufkommen. Vorgesehen sind eine Tragschicht von 70 mm und ein Feinbelag von 30 mm. Die Belagsstärken im Holzweg und im Trottoir sind entsprechend den Belastungen geringer. Aufgrund der Längsneigung der Strasse von über 6 % und der sehr schlechten Sickerereigenschaften des Untergrundes am Bruggerberg kann kein offenporiger Asphalt (lärmarmes Belag) verwendet werden.

2.2 Randabschlüsse

Beidseits der Strasse wird für den Fahrbahnabschluss grösstenteils ein zweireihiger Bundstein abgesenkt verwendet. Dieser Abschluss ist überfahrbar und hält das Strassenabwasser in der Strassenparzelle. Entlang der hangseitigen Böschungen werden Stellplatten versetzt. Die Ausbildung des Übergangsbereichs zwischen dem Strassenrand und den angrenzenden Grundstücken erfolgt in Absprache mit den betroffenen Anstössern.

2.3 Strassenentwässerung

Die Strassenentwässerung, bestehend aus Einlaufschächten und –rosten, wird erneuert. Grundsätzlich wird ein einseitiges (talseitiges) Quergefälle von 2 bis 3 % angestrebt. Das Strassenabwasser wird via Mischwasserleitungen der ARA zugeführt.

Die Versickerungsmöglichkeiten des Strassenabwassers wurden separat geprüft. Grundsätzlich gilt Niederschlagswasser, welches bei der Entwässerung von Verkehrsflächen anfällt, im Sinne des Gesetzes als verschmutztes Abwasser, welches behandelt werden muss. Strassen im besiedelten Gebiet grenzen meist beidseits an private und überbaute Grundstücke, was ein grossflächiges seitliches Versickern „über die Schulter“ nicht zulässt. Um eine Versickerung des Strassenabwassers erreichen zu können, müsste das Wasser in einem separaten Leitungsnetz in ein geeignetes Gebiet abgeleitet und dort

oberflächlich durch eine belebte Humusschicht versickert werden. Ein separates Leitungsnetz für Strassenabwasser zu erstellen, wäre mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden. Zudem müsste die Stadt an einem geeigneten Ort Land erwerben, welches als Versickerungsfläche genutzt werden kann. Eine Ableitung in die geplante Regenwasserleitung (siehe separate Einwohnerratsvorlage) ist aufgrund der Verschmutzung unzulässig. Aus diesen Gründen wird die Ableitung des Strassenabwassers via Mischwasserkanalisation in die ARA als zweckmässig beurteilt.

2.4 Beleuchtung

Die Strassenbeleuchtung wird im Zusammenhang mit der Erneuerung der Elektrizitätsversorgung auf den neusten Stand der Technik und damit auf die stromsparende LED-Technologie umgerüstet.

2.5 Koordinierte Infrastrukturerneuerung

Wie eingangs erwähnt, wird die notwendige Erneuerung der Infrastrukturanlagen unter der Strasse koordiniert ausgeführt. Vorgesehen ist die Sanierung der Schmutzwasserleitungen im Betrag von CHF 150'000 und die Neuerstellung von Regenwasserleitungen im Betrag von CHF 897'000. Dazu liegt eine separate Einwohnerratsvorlage vor. Die IBB Energie AG tätigt für den Bau der neuen Gas- und Trinkwasserleitungen sowie die Erneuerung der Elektrizitätsversorgung und des TV-Netzes Investitionen von rund CHF 1'355'000.

Die Ausführung des Gesamtvorhabens bis und mit Belagseinbau ist etappenweise in den Jahren 2021 und 2022 geplant.

3. Bewilligungsverfahren

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine reine Infrastrukturleitungs- und Strassenerneuerung. Da es sich nach § 59 BauG weder um eine Umgestaltung, Erweiterung noch Zweckänderung handelt, besteht keine Baubewilligungspflicht. Es findet daher keine öffentliche Projektauflage statt.

Die betroffenen Anstösser und Anstösserinnen werden durch die Projekt- und Bauleitung zeitgerecht über die Bauarbeiten und allfällige Behinderungen orientiert. Ebenfalls werden die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer über allfällige Erneuerungen ihrer Hausanschlussleitungen (Wasser, EW, Gas etc.) im Vorfeld informiert und beraten.

4. Kosten und Finanzierung

Auf Basis des Bauprojektes wurde der Kostenvoranschlag vom August 2020 mit der Kostenbasis vom April 2020 und einer Genauigkeit von +/- 10 % erstellt.

1 Baustelleneinrichtung, Vorarbeiten, Abbrüche	CHF	160'000
2 Erdbau und Foundationsschichten	CHF	280'000
3 Pflästerungen und Abschlüsse	CHF	220'000
4 Belagsarbeiten	CHF	400'000
5 Strassenentwässerung	CHF	100'000
6 Ingenieurarbeiten (Honorare und Nebenkosten)	CHF	230'000
7 Vermessung und Baunebenkosten	CHF	150'000
<hr/>		
Summe	CHF	1'540'000
Unvorhergesehenes ca. 10 % gerundet	CHF	160'000
<hr/>		
Total Investitionskosten exkl. MwSt	CHF	1'700'000
zuzüglich 7.7 % MwSt gerundet	CHF	130'000
Total Investitionskosten inkl. MwSt	CHF	1'830'000

5. Finanzierung

Der beantragte Budgetkredit über CHF 1'830'000 wird buchhalterisch über die Investitionsrechnung abgewickelt, aktiviert und danach abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer beträgt 40 Jahre und beginnt im Folgejahr nach der Inbetriebnahme des Anlageguts. Jährlich werden somit rund CHF 45'800 abgeschrieben. Die gesamte Investition wird mit Eigenmitteln finanziert. Durch den damit verbundenen Abbau von Finanzvermögen gehen in den nächsten Jahren Finanzerträge verloren. Bei einer konservativen Schätzung

einer durchschnittlichen, mehrjährigen Rentabilität von 2 % beträgt der jährliche Minderertrag rund CHF 36'600. Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde wird somit durch den beantragten Investitionsbetrag jährlich um gesamthaft CHF 82'400 belastet. Das entspricht ca. 0.23 Steuerprozenten.

6. Zustimmungsvorbehalt

Die umfassende Erneuerung der Reinerstrasse ist nur zweckmässig, wenn vorgängig die Infrastrukturleitungen im Strassenbereich erneuert und wo notwendig erweitert werden. Da sich die neu zu erstellenden Regenwasserleitungen und die zu sanierenden Schmutzwasserleitungen im Projektperimeter der Reinerstrasse befinden, stehen diese in direktem Zusammenhang mit der Strassenerneuerung, welche nur zur Ausführung kommt, wenn der Einwohnerrat dem Baukredit zum Neubau der Regenwasserleitungen (GEP-Massnahme 54a) und der Sanierung der Schmutzwasserleitungen (GEP-Massnahme 50a) in der Reinerstrasse zustimmt.

7. Schlussbemerkungen

Die Erneuerung der Reinerstrasse wird in Koordination mit den Werterhaltungsmassnahmen der Infrastrukturleitungen erfolgen. Durch die koordinierte Planung und Ausführung der Vorhaben können Synergien genutzt werden, was sich in Kosten- und Zeiteinsparungen für alle Beteiligten auswirkt. Die gleichzeitige Erneuerung der Leitungen beschränkt die Beeinträchtigungen und Behinderungen der Verkehrsteilnehmer und Anstösser der Reinerstrasse während der Bauzeit auf das minimal Nötige.

Demgemäss der

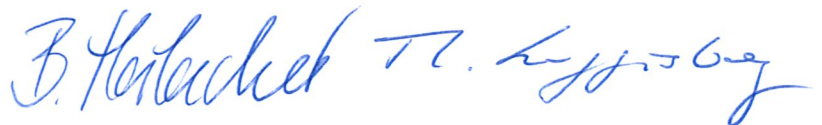
Antrag:

Sie wollen für die Erneuerung der Reinerstrasse einen Baukredit von CHF 1'830'000 inkl. MwSt, zuzüglich Teuerung ab April 2020 (ZH WBK-Index Basis 2017, 101.1 Punkte) bewilligen.

Brugg, 9. September 2020

NAMENS DES STADTRATES

Frau Stadtammann: Der Stadtschreiber:



Das Auflagedossier besteht aus folgenden Unterlagen und ist auf der Webseite der Stadt Brugg aufgeschaltet und bei der Abteilung Planung und Bau zu den Bürozeiten einsehbar:

- Übersicht 1:500
- Situation Strassenbau Süd 1:200
- Situation Strassenbau Nord 1:200
- Normalprofile Strassenbau 1:50
- Situation Werkleitungen 1 1:200
- Situation Werkleitungen 2 1:200
- Situation Werkleitungen 3 1:200
- Situation Werkleitungen 4 1:200
- Technischer Bericht Gesamtprojekt